

# Das Reichskabinett verabschiedet neue Gesetze.

Hitlerjugend wird verstaatlicht — Verwaltung Großberlins vereinheitlicht — Scharfe Maßnahmen gegen Wirtschafts- und Sabotage.

Berlin, 1. Dezember. In der heutigen Kabinettsitzung gab der Führer und Reichkanzler zunächst eine eingehende Darstellung über die außenpolitische Lage.

Sodann verabschiedete das Kabinett das Gesetz über die Hitlerjugend, nach welchem die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebietes in der Hitlerjugend zusammengefaßt wird. Die gesamte deutsche Jugend ist außer in Elternhaus und Schule in der Hitlerjugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst an Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen. Die Aufgabe der Erziehung der gesamten deutschen Jugend in der Hitlerjugend wird dem Reichsjugendführer der NSDAP übertragen. Der „Jugendführer des Deutschen Reiches“ hat die Stellung einer obersten Reichsbehörde und ist dem Führer und Reichkanzler unmittelbar unterstellt.

Weiterhin wurde das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin beschlossen, nach welchem eine Einheit der Verwaltung zwischen dem Oberbürgermeister und dem Leiter der Landesbehörde (bisher Staatskommissar) hergestellt wird. Der Leiter der beiden Behörden führt die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister und Stadtpräsident. Der Oberbürgermeister ist unmittelbar Landesbeamter. Der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters ist der erste Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung: „Bürgermeister“. In seiner Funktion als Stadtpräsident hat der Leiter der Landesbehörde einen besonderen Vertreter, der die Amtsbezeichnung „Bezirkspräsident“ führt. Der Beauftragte der NSDAP für die Reichshauptstadt ist der Gauleiter des Gau Berlin.

Die vom Reichsminister der Finanzen vorgelegten Gesetze für eine reichsrechtliche Regelung der Realsteuern wurden ebenfalls verabschiedet. An die Stelle von 16 verschiedenen Landesgesetzen und verschiedenen Grundformen erfolgt nunmehr eine einheitliche reichsrechtliche Regelung der Realsteuern. Die Grund- und Gebäudesteuern sind in Zukunft nur noch Gemeindesteuern, die nach einheitlichem Reichsrecht geregelt werden. Die Änderung des inneren Finanzverhältnisses zwischen Ländern und Gemeinden soll bis zum 1. April 1938 in Form einer neugeordneten Steuer- und Lastenverteilung erfolgen. Neben dem Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen, wonach die Gemeinden vom 1. April 1937 ab die Gewerbesteuer nur nach dem neuen Gewerbesteuergesetz und vom 1. April 1938 ab die Grundsteuer nur nach dem neuen Grundsteuergesetz erheben dürfen, wurden diese beiden genannten Gesetze beschlossen, ebenso ein Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeversicherungsteuer. Danach tritt vom 1. April 1937 ab eine grundsätzliche Neuordnung bei der Gebäudeversicherungsteuer ein. Zu dem neuen Gewerbesteuergesetz ist noch bemerkenswert, daß die Berufssteuer überhaupt fallen gelassen worden ist, so daß auch die freien Berufe der Gewerbesteuer nicht mehr unterliegen.

Angenommen wurde weiterhin ein Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen, wonach eine beschleunigte Erschließung auch dann ermöglicht wird, wenn der Berechtigte dazu nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, das Landesbergrecht aber keine Abhilfe bringt. Dieses Gesetz steht im Zusammenhang mit der Durchführung des Vierjahresplanes.

Ein Gesetz zur Milderung der Ruhestörerstrafen des Reichsversorgungsgesetzes beseitigt gewisse Härten, die sich aus diesen Vorschriften für die Kriegsberechtigten und Kriegshinterbliebenen ergeben haben.

Das Gesetz über das Winterhilfswerk des deutschen Volkes verleiht dem Winterhilfswerk die Stellung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts. Das Winterhilfswerk wird durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda geführt und beaufsichtigt.

Ein zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturerhaltungsgesetzes soll verhindern, daß unter Vermeidung des nicht immer zweckmäßigen und auch nicht immer notwendigen Entrechtungsverfahrens die Ortschaften in ihrer Gesamtheit, oder die Besitzer von bebauten Einzelgrundstücken gegen die Bestimmungen des Reichsnaturerhaltungsgesetzes verstößen. Das Gesetz will daher die Möglichkeit schaffen, auch geschlossenen Ortschaften und sonstigen bebauten Flächen innerhalb eines Reichsnaturerhaltungsgebietes die erforderlichen baulichen und sonstigen Beschränkungen aufzuerlegen.

Schließlich verabschiedete das Reichskabinett das von dem Beauftragten für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Generaloberst Göring, vorgelegte Gesetz gegen Wirtschafts- und Sabotage. Danach wird ein deutscher Staatsangehöriger, der wissentlich und gewissentlich aus großem Eigennutz oder aus anderen niederen Beweggründen den gesetzlichen Bestimmungen zuwider Vermögen nach dem Ausland verschiebt oder im Ausland stehen läßt und damit der deutschen Wirtschaft schweren Schaden zufügt, mit dem Tode bestraft. Sein Vermögen wird eingezogen. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Auslande begangen hat. Für die Aburteilung ist der Volksgerichtshof zuständig.

§ 1. Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes ist rechtsfähig. Es finden die Bestimmungen über die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts sowie die Vorschriften der §§ 26, 27 Absatz 3, 30 und 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß Anwendung. Die Verfassung des Winterhilfswerkes wird durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmt.

§ 2. Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3. Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes wird durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda geführt und beaufsichtigt. Auf seinen Vorschlag ernannt und entläßt der Führer den Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes. Der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes hat die Stellung des Vorstandes.

§ 4. Die zur Durchführung der Aufgaben des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes notwendigen Mittel werden durch öffentliche Sammlungen aufgebracht, für die § 15 Nr. 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 gilt.

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes ist im Herbst 1933 dadurch ins Leben gerufen worden, daß der Führer den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda mit der Durchführung einer großangelegten sozialen Hilfsaktion beauftragte. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat die technische Durchführung des Auftrages auf den Hauptamtsleiter der NS-Volkswohlfahrt übertragen, der sodann das Winterhilfswerk unter Aufsicht des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda durchgeführt hat. Von einer gesetzlichen Regelung wurde zunächst abgesehen, da erst einmal praktische Erfahrungen gesammelt werden sollten.

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes ist bisher nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet gewesen. Das hat sich infolgedessen ungünstig ausgewirkt, als bei familiären, vom Winterhilfswerk abgeschlossenen Geschäften die Frage der Haftung unklar war; insbesondere bei der Erstellung größerer Aufträge hat das oft zu Unzuträglichkeiten geführt. Das Gesetz verleiht daher dem Winterhilfswerk die Stellung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts. Da das WSW größte politische und wirtschaftliche Bedeutung erlangt hat, erscheint die Einrichtung eines besonderen Rechnungsprüfungsorgans unerlässlich. Es ist daher in Aussicht genommen, die erforderliche Regelung durch die Sitzung zu treffen.

## Das Gesetz gegen Wirtschafts- und Sabotage.

Berlin, 1. Dezember. Das Reichskabinett hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. Ein deutscher Staatsangehöriger, der wissentlich und gewissentlich aus großem Eigennutz oder aus anderen niederen Beweggründen den gesetzlichen Bestimmungen zuwider Vermögen nach dem Auslande verschiebt oder im Auslande stehen läßt und damit der deutschen Wirtschaft schweren Schaden zufügt, wird mit dem Tode bestraft. Sein Vermögen wird eingezogen. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Auslande begangen hat. Für die Aburteilung ist der Volksgerichtshof zuständig.

§ 2. Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

## Verbot von Preiserhöhung erlassen.

Rückwirkende Geltung ab 18. Oktober 1936.

Berlin, 1. Dezember. Das Reichsgesetzblatt vom 1. Dezember veröffentlicht eine Verordnung des Ministerspräsidenten Göring über das Verbot von Preiserhöhungen. Hiernach sind Preiserhöhungen für Güter und Leistungen jeder Art, insbesondere für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens, für die gesamte landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Erzeugung und für den Verkehr mit Gütern und Waren jeder Art sowie für sonstige Entgelte verboten. Dieses Verbot gilt rückwirkend vom 18. Oktober 1936 ab.

Verträge, die von beiden Vertragspartnern erfüllt sind, bleiben von der Rückwirkung unberührt. Als eine Preiserhöhung ist es auch anzusehen, wenn die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zum Nachteil der Abnehmer verändert werden. Weiter wird verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften umgangen werden sollen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis- und Geldstrafen, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Im Reichsgesetzblatt wird weiter eine Ubertretungsverordnung zum Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 29. Oktober 1936 veröffentlicht, in der bestimmt wird, daß die bisher auf dem Gebiet der Preisfestsetzung und Preisüberwachung erlassenen Verordnungen, Anordnungen und allgemeinen Vorschriften in Kraft bleiben, soweit sie nicht durch das Gesetz vom 29. Oktober 1936 über die Einsetzung des Reichskommissars für die Preisbildung aufgehoben worden sind.

Schließlich wird im Reichsgesetzblatt die erste Ausführungsverordnung des Reichskommissars für die Preisbildung zur Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen veröffentlicht.

## Zum Tag der nationalen Solidarität.

Berlin, 1. Dezember. Der Reichsjugendführer hat zum Tag der nationalen Solidarität am kommenden Sonntag folgenden Aufruf erlassen:

Ich halte es für eine selbstverständliche Ehrenpflicht des Führerkörpers der Jugendbewegung Adolf Hitlers, daß es sich am Tage der nationalen Solidarität ausnahmslos in den Dienst der Volksgemeinschaft stellt. Alle NS- und DJ-Führer, alle DDM- und Jungmädelführerinnen werden am kommenden Sonntag mit der Sammelbüchse in der Hand ihre sozialistische Gesinnung unter Beweis stellen. Wir sammeln für Deutschland!

Saldur von Schirach

## Der Wortlaut der neuen Reichsgesetze.

### Das Gesetz über die Hitlerjugend.

Von der Jugend hängt die Zukunft des deutschen Volkes ab. Die gesamte deutsche Jugend muß deshalb auf ihre künftigen Pflichten vorbereitet werden. Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. Die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebietes ist in der Hitlerjugend zusammengefaßt.

§ 2. Die gesamte deutsche Jugend ist außer in Elternhaus und Schule in der Hitlerjugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen.

§ 3. Die Aufgabe der Erziehung der gesamten deutschen Jugend in der Hitlerjugend wird dem Reichsjugendführer der NSDAP übertragen. Er ist damit „Jugendführer des Deutschen Reiches“. Er hat die Stellung einer obersten Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin und ist dem Führer und Reichkanzler unmittelbar unterstellt.

§ 4. Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderliche Rechtsverordnung und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Führer und Reichkanzler.

### Ein Aufruf Baldur v. Schirachs.

Der Reichsjugendführer Baldur von Schirach hat aus Anlaß des neuen Gesetzes folgenden Aufruf erlassen:

„Der Führer, dessen Namen wir mit Stolz und Ehrfurcht tragen, hat soeben ein Gesetz unterschrieben, das uns für alle Zukunft mit seiner Person und seinem nationalsozialistischen Staat verknüpft. Dankerfüllten Herzens blicken wir auf ihn, der befohlen hat, daß alle deutsche Jugend in dem Geiste erzogen werde, der unsere freiwillige Erziehungsgemeinschaft in schweren und guten Tagen erfüllt hat.“

Die Sendung unserer 21 gefallenen Kameraden der „Unsterblichen Gefolgshaft“ ist erfüllt: die ganze deutsche Jugend ist Hitlerjugend! Es lebe der Führer!“

### Groß-Berlin wird vereinheitlicht.

Berlin, 1. Dezember. In dem vom Reichskabinett vom Dienstagabend verabschiedeten „Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin“ heißt es u. a., daß für die Reichshauptstadt Berlin die deutsche Gemeindeordnung, soweit nicht dieses Gesetz Abweichungen vorsieht, gilt.

Die Reichshauptstadt Berlin ist Stadtkreis. Sie hat auch die Aufgaben eines preussischen Provinzialverbandes. Der Oberbürgermeister ist unmittelbarer Landesbeamter. Er ist gleichzeitig Leiter einer Landesbehörde (Stadtpräsident). Der Leiter der beiden Behörden führt die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister und Stadtpräsident“.

Der Beauftragte der NSDAP ist der Gauleiter des Gau Berlin. — Er ist vor Entscheidungen des Oberbürgermeisters von grundsätzlicher Bedeutung auf dem Gebiete des Städtebaues, des Verkehrs, der Kultur, der Kunst, der Presse und der Personalsteuern zu hören. — Die Zahl der Ratsherren beträgt 45.

Der Beauftragte der NSDAP berät die bei der Hauptverwaltung eingegangenen Bemerkungen, soweit es sich um

Stellen der Bezirksbürgermeister handelt, mit den Gemeinderäten, soweit es sich um Stellen der Bezirksbeigeordneten handelt, mit den Bezirksbeiräten.

Nach § 41 Abs. 2 zuständige Behörde ist der Stadtpräsident.

Für die Entscheidung nach § 45 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung bedarf der Stadtpräsident des Einvernehmens mit dem Beauftragten der NSDAP.

Der Beauftragte der NSDAP beruft für jeden Bezirk im Benehmen mit dem Oberbürgermeister Bezirksbeiräte, die den Bezirksbürgermeister oder einem Bezirksbeigeordneten auf wichtigen Arbeitsgebieten ständig beraten; der Bezirksbürgermeister ist vorher zu hören.

In den Bezirksgeschäften gilt der Bezirksbürgermeister als Bürgermeister (Gemeindevorstand) im Sinne der Gesetze.

Der Reichsminister des Innern kann durch Verordnung bestimmen, daß als Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Bezirksbürgermeisters an die Stelle einer in Gesetzen vorgesehenen Beschwerde bzw. eines Einspruches an die Aufsichtsbehörde die Beschwerde an den Oberbürgermeister tritt; der Oberbürgermeister ist an Weisungen gebunden.

Ueber die Landesverwaltung der Reichshauptstadt Berlin wird gesagt, als Landesbehörde besteht in Berlin der Stadtpräsident. Ihm werden ein Vizepräsident als allgemeiner Vertreter, sowie nach Bedürfnis Regierungsdirektoren, Regierungsräte und Hilfsarbeiter beigegeben. Auf den Stadtpräsidenten gehen die Aufgaben und Befugnisse des Staatskommissars der Hauptstadt Berlin über, soweit nicht nachfolgend anders bestimmt ist.

Die Aufsicht über die Gemeindeangelegenheiten der Reichshauptstadt Berlin führt der Reichsminister des Innern. Ihm sind auch die Aufgaben des Oberpräsidenten nach § 117 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung vorbehalten.

Die Aufsicht über die höheren Schulen geht auf den Stadtpräsidenten über.

Der Stadtpräsident ist zuständig für die Genehmigung von Kirchensteuerbeschlüssen jeglicher Kirchengemeinde, weiter u. a. für die in anderen Landesteilen den Regierungspräsidenten zustehenden Entscheidungen nach dem preussischen Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden und gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (Gesetzsammlung Seite 260).

Der Oberbürgermeister und Stadtpräsident gehört zu den in § 3 der Preussischen Verordnung vom 26. Februar 1919 (Gesetzsammlung Seite 33) bezeichneten Beamten.

Die Bezüge des Oberbürgermeisters und Stadtpräsidenten werden durch die Preussische Besoldungsordnung festgelegt. Den Anteil, den die Reichshauptstadt Berlin zu den Bezügen beizutragen hat, bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem preussischen Finanzminister. Die Festlegung einer Aufwandsentschädigung bedarf der Genehmigung der beiden Minister.

Die beiden bisherigen Bürgermeister der Hauptstadt Berlin werden beigeordnete; ihre Amtsbezeichnung und ihre Bezüge regelt der Reichsminister des Innern. Ein Provinzialrat besteht für die Reichshauptstadt Berlin nicht.

Vorschriften über die gemeindliche Wirtschaftsführung sind im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zu erlassen.

### Die Stellung des Winterhilfswerkes.

Das vom Reichskabinett beschlossene „Gesetz über das Winterhilfswerk des deutschen Volkes“ hat folgenden Wortlaut: